

Stellungnahme der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA zu Fragen der CE Zertifizierung von Tauchgeräten

Von: Kocher Peter (KCR) [<mailto:peter.kocher@suva.ch>]

Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2012 08:51

An: Müller, Beat; btmueller@bluewin.ch

Betreff: AW: Inverkehrsetzung von PSA ohne SN EN Zertifizierung, resp. Konformitätserklärung

Sehr geehrter Herr Müller

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Die Erlasse STEG und STEV, auf die Sie sich in Ihrer Mail beziehen, wurden per 01.07.2012 zwar vom Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) und der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) abgelöst. Für Sie als Anwender von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ergeben sich dadurch jedoch materiell keine Änderungen. Nach wie vor müssen PSA die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG (so genannte PSA-Richtlinie) erfüllen. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen dienen Europäische Normen (die in den Mitgliedstaaten des CEN automatisch zu nationalen Normen werden, also auch in der Schweiz). Den Text der Richtlinie als auch das aktuelle Verzeichnis der entsprechenden Europäischen Normen finden Sie unter www.suva.ch/certification und dort unter "Wichtige Links".

Gemäss der PSA-Richtlinie muss der Hersteller sein Produkt einer EG-Baumusterprüfung unterziehen, wobei lediglich PSA ausgenommen sind, "bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann.". Art. 8 (3) der Richtlinie beschränkt diese Ausnahme von der EG-Baumusterprüfung auf PSA zum Schutz gegen

- oberflächliche mechanische Verletzungen;
- nur schwach aggressive Reinigungsmittel;
- Risiken bei der Handhabung heißer Teile, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt;
- Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind;
- schwache Stöße und Schwingungen;
- Sonneneinstrahlung (Sonnenbrillen).

(Liste vollständig, aber Text gekürzt)

----- Anmerkung B. Müller / **Auszug aus der Richtlinie 89/686/EWG, Art. 8 (4):**

(4) Die hergestellten PSA unterliegen

a) nach Wahl des Herstellers einem der beiden Verfahren nach Artikel 11, wenn es sich **um komplexe PSA** handelt, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, daß der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann.

Zu dieser Kategorie gehören ausschließlich:

- Atemschutzgeräte mit Filter zum Schutz gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche, toxische oder radiotoxische Gase;
- **vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;**

.....
.....

Damit ist erstellt, dass alle Tauchgeräte, OC, SCR und CCR zu dieser Kategorie (komplexe PSA, Kat. III) gehören.

----- Ende Anmerkung B.Müller

Das Inverkehrbringen eines Tauchgeräts (das zweifellos unter die PSA-Richtlinie fällt) ohne EG-Baumusterprüfbescheinigung (im Schweizer Recht Baumusterprüfbescheinigung genannt) und EG-Konformitätserklärung (im Schweizer Recht Konformitätserklärung genannt) ist also in der gesamten EU, dem EWR **und der Schweiz illegal**. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung muss von einer gemeldeten Stelle (auch benannte Stelle, bezeichnete Stelle, notifizierte Stelle, Notified Body) ausgestellt worden sein. Von diesen Stellen existiert ein Verzeichnis bei der Europäischen Kommission. Die Marktüberwachungsbehörden in der EU, dem EWR und in der Schweiz müssen Baumusterprüfbescheinigung solcher Stellen anerkennen, es sei denn, dass ein Mangel nachgewiesen wird.

Die PSA-Richtlinie schreibt nicht vor, dass Baumusterprüfbescheinigung oder Konformitätserklärung dem Produkt beigelegt werden müssen. Wenn Sie aber auf Nachfrage beim Inverkehrbringer oder Hersteller kein derartiges Dokument erhalten, ist dies nicht gerade vertrauensbildend.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Hersteller eine solche PSA ohne EG-Baumusterprüfbescheinigung und EG-Konformitätserklärung in Verkehr bringt, sollten Sie sich an das SECO wenden, das dafür ein spezielles "Meldeformular für Marktbeobachter" bereithält:

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00010/00029/04194/index.html?lang=de>

Das SECO wird dann das weitere Vorgehen veranlassen und diese Meldung an die Suva (bei gewerblich genutzten PSA) oder an die bfu (bei privat genutzten PSA) weitergeben.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, konkret also gegen das PrSG und die PrSV sind strafbar, wobei die Strafverfolgung Sache der Kantone ist.

Was die versicherungsrechtliche Seite betrifft, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Wenn Sie wissen oder den Verdacht haben, dass eine PSA nicht den Vorschriften entspricht, sollten Sie sie weder verwenden noch jemand anderem überlassen.

Mit diesen Angaben hoffen wir, Ihnen weiterhelfen zu können. Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Kocher

Suva
Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern

Tel: +41 (0)41 419 53 53

Fax: +41 (0)41 419 58 70

<http://www.suva.ch/certification>
<mailto:peter.kocher@suva.ch>

Die Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie die eMail, welche ich an das seco versandt habe. Da die versicherungsrechtliche Frage am Schluss aber wohl eher in Ihr Tätigkeitsgebiet fällt, erlaube ich mir, Sie ebenfalls anzufragen. In Taucherkreisen herrscht derzeit eine gewisse Verunsicherung, was diese Fragen angeht.

Freundliche Grüsse

Beat Müller

Nach meiner Information ist das seco, die Aufsichtsbehörde zur Umsetzung des STEG, resp. der STEV. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen welche im Zusammenhang stehen mit der Inverkehrsetzung und den Gebrauch von sog. Kreislauf-Tauchgeräten (engl. Rebreather) stehen, die sowohl beim beruflichen, wie auch beim Sporttauchen in rasch zunehmendem Masse zum Einsatz gelangen.

Nach deutschem Recht sind alle diese Geräte als PSA (pers. Sicherheitsausrüstung) klassiert, hier sogar unter die Klasse III fallend (höchstes Risikopotenzial). Für die technische Sicherheit dieser Geräte existieren ein oder mehrere EN Normen (z.B. SN EN 14143), die Sie wohl weitaus besser kennen als ich. Weiter wird stipuliert, dass eine Inverkehrsetzung ohne entsprechende CE Zertifizierung (resp. Konformitätserklärung des Herstellers oder des Inverkehrsetzers) illegal ist.

Meine Fragen:

- 1) Wie sieht es in der Schweiz mit der Inverkehrsetzung, dem Verkauf und der Benutzung von solchen Geräten aus, dies aus zivil- und strafrechtlicher Sicht
- 2) fallen sie in der Schweiz überhaupt in den Anwendungsbereich von STEG und STEV, uneingeschränkt oder z.B. nur beim beruflichen Einsatz, nicht aber im reinen Sporttaucherbetrieb?
- 3) falls unter STEG/STEV fallend, müssen sie der entsprechenden EN Norm (resp. SN EN) genügen, oder dürfen sie auch ohne diese Zertifizierung in Verkehr gebracht werden?
- 4) muss der Inverkehrsetzer einer Person, welcher er das Gerät irgendwie zum Gebrauch überlässt, zwingend einen Nachweis vorlegen, dass das Gerät SN EN ... zertifiziert ist (in Form z.B. einer Konformitätserklärung), muss er dies evtl. auf Verlangen des Uebernehmers tun oder gar nicht?
- 5) falls er das zwingend tun müsste, gibt es eine Strafnorm bei Zuwiderhandlungen? Kann also der Ueberlasser strafrechtlich belangt werden?
- 6) **Was passiert versicherungstechnisch, wenn der Benutzer eines solchen NICHT-zertifizierten Gerätes bei dessen Einsatz zu Schaden kommt? Kann da die Versicherung (z.B. SUVA) ein Mitverschulden, eine Grobfahrlässigkeit geltend machen und damit eine Leistungsreduktion begründen?**